

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Satzung zur Änderung der Grundordnung (Verfassung, Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Vom 7. März 2018**

NBL. HS MBWK. Schl. - H. 2018, S. ..

Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite der CAU: 7. März 2018

Aufgrund von § 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), hat der Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 14. Februar 2018 auf Vorschlag des Präsidiums und nach Stellungnahme des Hochschulrates vom 26. Februar 2018 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 6. März 2018 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Grundordnung (Verfassung, Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. September 2008 (NBl. MWV. Schl. - H. S. 187), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Januar 2017 (NBl. MSGWG. Schl. - H. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird folgender Spiegelstrich angefügt:  
„- Zentrum für Numerische Simulation“
  - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der 6. Spiegelstrich „- Zentrum für Numerische Simulation“ gestrichen.
    - bb) Es wird folgender Spiegelstrich angefügt:  
„- Zentrum für Schlüsselqualifikationen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“.
2. Es wird folgender § 34 a eingefügt:

**„§ 34 a Seniorprofessur**

- (1) Es können ausgewählte, herausragende Persönlichkeiten im Sinne des § 65 Abs. 3 HSG mit national bzw. international beachteten Forschungsleistungen und/oder besonderen Lehrleistungen, die sich durch entsprechende Publikationen, Ehrungen und andere für das jeweilige Fach einschlägigen Indikatoren nachweisen lassen, und deren Forschungs- bzw. Lehrgebiet sich strukturell sehr gut in die vorhandenen Forschungs- bzw. Lehrausrichtungen des Fachbereichs integrieren lassen, als Seniorprofessorin oder Seniorprofessor in die Universität aufgenommen werden. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren können mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung beauftragt werden.
- (2) Eine Seniorprofessur wird durch die Dekanin oder den Dekan der jeweiligen Fakultät im Einvernehmen mit dem Konvent und der Einheit, der die Seniorprofessorin oder der Seniorprofessor zugewiesen werden soll, beim Präsidium beantragt. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme und erteilt die zeitlich befristete Beauftragung.
- (3) Die so beauftragten Personen werden für die Dauer ihrer Beauftragung die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ führen. Mit Erlöschen, Widerruf

oder Rücknahme der Beauftragung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“.

- (4) Es ist möglich, der Seniorprofessorin oder dem Seniorprofessor eine Vergütung zu zahlen. Über die Zahlung einer Vergütung und die Ausstattung der Seniorprofessorin oder des Seniorprofessors entscheidet die Fakultät. Sie trägt die anfallenden Kosten und stellt bei Bedarf die benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung."

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 7. März 2018

Prof. Dr. Lutz Kipp  
Der Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel